

Zusatzvereinbarungen und Klauseln zur Betriebshaftpflichtversicherung (04_23_ZV_Klauseln_BHV_Vs. 2.00)

(Stand 06/2022)

Teil A: Klauseln für die BHV

Betriebe aus dem Bereich Büro, Handel, Handwerk, Dienstleistungen

Bürobetriebe Ausschluss Vermögensschade

Reisebüro / Flugvermittlung

Hausmeister

Kamin-/Ofenhandel

Post-/Paketagentur

Reinigungsbetriebe

Schlüsseldienst

Zoologische Handlungen

Vertragsübergreifende Selbstbeteiligung

TEIL B: Zusatzvereinbarung (ZV) Unterrichtswesen

1. Schulen

2. Lehrer

TEIL C: Zusatzvereinbarung (ZV) Vereine

TEIL A

Klauseln für die BHV

Die nachfolgenden Klauseln gelten für Betriebe, die -auch als Nebentätigkeit- die Tätigkeiten des angegebenen Betriebes durchführen:

Betriebe aus dem Bereich Büro, Handel, Handwerk, Dienstleistungen

Bürobetriebe Ausschluss Vermögensschaden

Für Vermögensschäden im Zusammenhang mit wirtschaftlichen bzw. gewerblichen Geschäften besteht kein Versicherungsschutz.

Reisebüro / Flugvermittlung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund Veranstaltung von Reisen o. ä.

Hausmeister

1. Mitversichert sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Bearbeitungsschäden Schäden an Möbeln, Einrichtungsgegenständen oder Gebäudebestandteilen (z.B. Fenster, Türen) Dritter, mit deren Reinigung, Reparatur, Instandhaltung oder ähnlichen Arbeiten der Versicherungsnehmer beauftragt wurde. Es gelten die für sonstige Tätigkeitsschäden vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte.

2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge Installation, Reparatur, Wartung o.ä. von Wasser-, Elektro-, Gas-, Heizungs-, Ölfeuerungsanlage.

Kamin-/Ofenhandel

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund Einbaus, Installation, Reparatur, Wartung o.ä. von Kaminen/Öfen.

Post-/Paketagentur

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund Beschädigung oder Vernichtung von Post- und Paketsendungen.

Reinigungsbetriebe

(Fenster-, Fassaden-, Haus-, Büro-, Straßen- und Bürgersteigreinigung und ähnliche Betriebe)

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund der Reinigung/Wartung von Maschinen/Anlagen sowie medizintechnischen Geräten.

Betriebe der Industrie-/Krankenhausreinigung können nicht versichert werden.

Schlüsseldienst

Nicht versichert sind

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Einbruch-/ Einbruchversuchs,
- Vermögensschäden aufgrund der fehlerhaften Herstellung von Schlüsseln.

Zoologische Handlungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten von und Handeln mit folgenden Tieren: Vögel, Fische, Affen, Hauskatzen, Hunde bis zu einem Alter von maximal 3 Monaten sowie Kleintieren, wie z. B. Hamster, Mäuse, Kaninchen, Reptilien usw.

Vertragsübergreifende Selbstbeteiligung

Wenn im Vertrag eine vertragsübergreifende Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt folgende Vereinbarung:

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der von dem Versicherer anerkannten Entschädigungssumme einen Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes selbst zu tragen.

Sind aus einem Schadenereignis keine Personenschäden entstanden und übersteigt die beanspruchte Entschädigung insgesamt nicht den Betrag der vereinbarten Mindestselbstbeteiligung, so sind die Ansprüche nicht Gegenstand der Versicherung.

Diese Regelung gilt nicht für Personenschäden, für Schäden aus privaten Haftpflichtrisiken, sowie nicht für Schäden aus der Umwelt-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung.

Andere in diesem Vertrag geregelte Selbstbeteiligungen stehen dieser Regelung nach. Dies gilt nicht, sofern die spezielle Selbstbeteiligung die vertragsübergreifende Selbstbeteiligung übersteigt, oder dort etwas anders vereinbart gilt.

TEIL B

Zusatzvereinbarung (ZV) Unterrichtswesen

Diese Zusatzvereinbarung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR), sofern es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine staatliche oder eine private Schule in freier Trägerschaft mit staatlicher Anerkennung oder einen Lehrer handelt. Die Zusatzvereinbarung gilt nicht für Reitschulen.

1. Schulen

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer öffentlichen oder privaten Schule, aus 1.1.1 der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;

1.1.2 Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeste, Schulfeste);

1.1.3 der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle im Rahmen von Teil B Ziff. 9 BBR.

1.2 Mitversichert ist

1.2.1 die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1.1 Im Umfang von Teil A Ziff. 3.1 und Teil B Ziff. 7.3 BBR als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - ausgenommen Verkehrsübungsplätze, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schulbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden;

1.2.1.2 aus der Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;

1.2.2. die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.2.1 der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;

1.2.2.2 der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gilt die unter Ziff. 1.1.3 aufgeführte Besondere Bedingung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

1.3. Nicht versichert ist

1.3.1 die Haftpflicht aus

1.3.1.1 Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;

1.3.1.2 ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung;

1.3.2 die persönliche Haftpflicht der Schüler.

2. Lehrer

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN als

2.1.1 beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst bzw.

2.1.2 freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist (ansonsten Ziff. 1.).

2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

2.2.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

2.2.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt die unter Ziff. 1.1.3 aufgeführte Besondere Bedingung;

2.2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;

2.2.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

2.4 Ausgeschlossen sind bei beamteten Lehrern und angestellten Lehrern im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen

2.4.1 Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

2.4.2 Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

TEIL C

Zusatzvereinbarung (ZV) Vereine

Diese Zusatzvereinbarung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR) als vereinbart, sofern es sich bei dem Versicherungsnehmer um einen in das Vereinsregister eingetragenen nicht wirtschaftlichen Verein (§ 21 BGB) handelt. Die Einbeziehung endet mit Eintragung der Auflösung des Vereins im Vereinsregister.

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR) und den nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein,

1.1 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);

1.2 Im Umfang von Teil A Ziff. 3.1 und Teil B Ziff. 7.3 BBR als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Sport- und Spielplätze);

1.3 bei Reit- und Fahrvereinen auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschl. Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

1.4 bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen u. ä. auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dergleichen.

2. Mitversichert ist

2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;

2.1.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;

2.1.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.2 - falls besonders vereinbart - das allgemeine Umweltrisiko im Rahmen von Teil E - Besondere Bestimmungen für das Umwelthaftpflichtrisiko und Teil F - Besondere Bestimmungen für das Umweltschadensrisiko.

3. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle im Rahmen von Teil B Ziff. 9 BBR. Aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Reisen gelten als Geschäftsreisen im Sinne von Teil B Ziff. 9.1 a) BBR.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.

4. Nicht versichert ist, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, die Haftpflicht

4.1 aus Haus- und Grundbesitz, soweit nicht nach Ziff. 1.2 bereits mitversichert;

4.2 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher

Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge);

4.3 als Tierhalter; es besteht jedoch Versicherungsschutz im Rahmen von Teil A Ziff. 3.14 BBR

4.4 aus Tribünenbau;

4.5 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

4.6 aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;

4.7 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen;

4.8 aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);

4.9 aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern; auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte;

5. Nicht versichert ist, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, bei Kleingartenvereinen auch

5.1 die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln;

5.2 die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.